an Rheinland-Pfalz	228.426.000 DM,
an das Saarland	142.799.000 DM,
an Schleswig-Holstein	199.091.000 DM.

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

	over meleanigen von zamanigepineningen zamaenin	
	Bayern	5.578.000 DM,
	Bremen	12.517.000 DM,
	Hessen	2.052.000 DM,
	Nordrhein-Westfalen	53.268.962 DM,
	Schleswig-Holstein	32.994.000 DM;
2.	Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:	
	Baden-Württemberg	22.679.000 DM,
	Berlin	3.584.000 DM,
	Hamburg	10.782.000 DM,
	Niedersachsen	49.935.000 DM,
	Rheinland-Pfalz	12.317.000 DM,
	Saarland	7.102.000 DM.

§ 4 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister der Finanzen